

53/SN-256/ME XVIII. GP

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Rektorat

A-8010 Graz, Leonhardstraße 15, Postfach 208, Tel: (0316) 389 DW 1106, 1107; Telefax: (0316) 32-5-04

Graz, am 21. Januar 1993

Re/ 161

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abteilung I/B/5A
Minoritenplatz 5
1014 Wien

GESETZENTWURF
150-GE/19
Datum: 22. JAN. 1993
Erteilt: 27. Jan. 1993

Betreff: Zu GZ. 68.336/6-I/B/5A/92
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche
und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
geändert wird,
Aussendung zur Begutachtung

O. Kolleritsch

Das Gesamtkollegium der Hochschule hat sich in seiner Sitzung vom 19.01.1993 eingehend mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf befaßt und einstimmig die von der zuständigen Studienkommission ausgearbeitete Stellungnahme, die in der Beilage vorgelegt wird, beschlossen.

Der Rektor

(Prof. Dr. Otto Kolleritsch)

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. BMWF - Abteilung I/A/6
3. Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz
4. An alle Rektorate der Hochschulen künstlerischer Richtung

Personalabteilung
Studienabteilung
Abteilung 5

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN GRAZ

Abteilung Musikpädagogik

Palais Brandhof, Brandhofgasse 5, A - 8010 Graz, Tel. 0316 / 389 -3000 Fax 0316 - 389 / 3012

Leiter der Abteilung Musikpädagogik: o.HProf.Mag.Gerhard Wanker

Stellungnahme der Studienkommission für die Studienrichtungen
Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geistes-
wissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird

1) Zum Vorblatt bzw. zum allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter Punkt 3 des allgemeinen Teils der Erläuterungen wird festgestellt, daß über Ersuchen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst für sämtliche Lehramtskandidaten eine verpflichtende informationstechnische Grundausbildung vorzusehen sei. Im Vorblatt sind die voraussichtlichen Kosten angeführt, die sich aus dieser EDV-Grundausbildung sämtlicher Lehramtskandidaten ergeben werden.

EDV- Grundausbildung für Lehramtskandidaten für die Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung:

a) Ort der Ausbildung:

Die Studienkommission ist der Überzeugung, daß eine informationstechnische Grundausbildung für Lehramtsstudenten der Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung nicht ausreicht, sondern gezielte informationstechnische, fachspezifische Ausbildung - wie in den USA bereits an verschiedensten Universitäten praktiziert - **direkt** an der Abteilung für Musikpädagogik erfolgen sollte. Die Verlagerung der informationstechnischen (Grund)Ausbildung an die jeweiligen Institute ist im übrigen ganz im Sinne der interuniversitären und interfakultären Kommission zur Koordinierung der pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten in Graz, wo dieses Problem in der Sitzung vom 20.11.1992 besprochen wurde.

Folgende Gründe sprechen für eine institutsinterne Durchführung der EDV-(Grund)Ausbildung für Lehramtsstudenten der Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung:

- 1) Die für eine effiziente Schulung der Lehramtskandidaten benötigte Hardware geht über die Bedürfnisse anderer Lehramtsstudien hinaus, da eine Reihe von zusätzlichen Peripheriegeräten notwendig ist, damit Musikprogramme lauffähig sind.

Grundausrüstung für einen Arbeitsplatz:

- + Computer mit erhöhter Rechnerleistung (aufgrund von Erfahrungswerten ist ein Rechner mit einem Intel 486 bzw. Motorola 68030 Prozessor notwendig)
- + CD-ROM Laufwerk
- + Midi-Schnittstelle
- + Soundmodul
- + Keyboard
- + Kopfhörer

Die Abteilung für Musikpädagogik hat in den vergangenen Jahren begonnen, aus dem Hochschulbudget EDV-Geräte für eine informationstechnische Ausbildung anzuschaffen. Zum derzeitigen Zeitpunkt fehlen für eine umfassende Schulung der Lehramtskandidaten allerdings noch Hard- und Software.

2) Die Software für den Bereich Musik ist äußerst spezialisiert. Aus diesem Grund ist es absolut notwendig, daß Fachleute im Bereich der Musiksoftware die Ausbildung leiten.

3) Die Frage des Lehrpersonals ist an der Abteilung Musikpädagogik der Musikhochschule Graz nicht relevant, da mehrere Personen lehren, die sich bereits seit Jahren mit dem Musikcomputer und der Integration des Computers in den Musikunterricht beschäftigen. Diese verfügen über das notwendige Wissen zu Musiksoftware, benötigter Hardwareausstattung und didaktischer Vermittlungsform.

4) Im Sinne einer gezielten Berufsvorbereitung sollten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit Lehramtsstudenten der Studienrichtungen Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung schwerpunktmäßig zu einer sicheren Anwendung fachspezifischer, pädagogisch sinnvoller Computerprogramme ausgebildet werden.

b) Benötigte Infrastruktur bzw. Lehrpersonal:

Die Abteilung Musikpädagogik benötigt für eine sinnvolle Durchführung der informationstechnischen, fachspezifischen (Grund)Ausbildung:

- + 4 Computerarbeitsplätze (Ausstattung siehe oben)
Preis pro Arbeitsplatz: ca. 60.000.--
- + 1 zentraler postscriptfähiger Laserdrucker
Preis: ca. 35.000.--
- + 8 Lehrauftragsstunden lit.b

Obiger Ansatz der Zahl der Lehrauftragsstunden resultiert aus der Zahl der Studenten (15-20), die über 2 Semester in Gruppen zu vier Studenten betreut werden sollen.

Die Studienkommission ist der Meinung, daß aufgrund der allein für die Abteilung Musikpädagogik an der Musikhochschule Graz benötigten PC's und Lehrauftragsstunden, mit dem in der Novelle vorgesehenen Ansatz von 90 PC's bzw. 90 Lehrauftragsstunden bei weitem nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Außerdem übersieht der Entwurf eine wesentliche Komponente.

PC's, die im Rahmen des Unterrichts immer wieder von anderen Studierenden und Vortragenden benützt werden, haben einen großen Servicebedarf, für den vorzusorgen ist. Da die Kunsthochschulen zum Unterschied von den wissenschaftlichen Universitäten über kein EDV-Zentrum verfügen, wird die laufende Betreuung dieser Geräte durch das Rektorat und seine ADV-Abteilung erfolgen müssen. Bereits jetzt fehlen der Hochschule für diesen Bereich die notwendigen Planstellen. Für die laufende Betreuung von Lehre und Forschung im Rahmen der Abteilung Musikpädagogik wird bei Einführung einer verpflichtenden EDV-(Grund)Ausbildung zweifellos die Zuweisung einer Planstelle VB I/b in der ADV-Abteilung notwendig werden.

2) Zum Gesetzesentwurf selbst:

Zu Z 3

§ 4 Abs. 4 sieht eine Neuregelung der Aufnahmeprüfung vor. Diese Regelung wird von der Studienkommission grundsätzlich begrüßt, weil damit die bisher bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

In diesem Zusammenhang weist die Studienkommission darauf hin, daß der § 4 Abs. 2 der Studienordnung für die Studienrichtungen "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" und "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" in der geltenden Fassung dem neuen Gesetzestext angepaßt werden muß: Dieser Paragraph besagt, daß das zuständige Abteilungskollegium durch Bescheid festzustellen hat, ob ein Bewerber die besonderen Zulassungsbedingungen gemäß § 4 Abs. 1 der genannten Studienordnung erfüllt hat.

Die Studentenvertreter sind in der Gesetzesnovelle nicht mehr im Aufnahmeprüfungssenat vertreten, wogegen von Seiten der Studentenvertreter heftigst protestiert wird.

Zu Z 4

§ 9 (1) lit c. sieht in den kombinationspflichtigen Lehramtsstudien die Ablegung einer kommissionellen Prüfung aus zwei Prüfungsfächern nach Wahl des Kandidaten, die als Schwerpunkte der zweiten Studienrichtung anzusehen sind, vor. Der Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen darf höchstens ein Semester betragen.

Im Kombinationsfach "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)", das nur in Verbindung mit "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" studiert werden kann, sind laut Studienordnung §13 Abs.6 die Fächer "das erste Instrument" und "das zweite Instrument" als kommissionelle Prüfungen abzulegen. Insofern entspricht die derzeit geltende Regelung bereits den Intentionen der Novelle.

Die Studienkommission ist aber der Meinung, daß der Zeitraum von einem Semester für die Ablegung der kommissionellen Prüfungen in künstlerischen Fächern zu gering ist, da die Vorbereitungen für diese Prüfungen aus Erfahrung einen größeren zeitlichen Aufwand benötigen. Deshalb schlägt die Studienkommission vor, für das Kombinationsfach "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" den Zeitraum zwischen der Ablegung der beiden kommissionellen Prüfungen auf zwei Semester auszudehnen.

3) Änderungen der Studienrichtungen Nr. 43 "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" und Nr. 44 "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)", die noch nicht in der Novelle berücksichtigt sind

Studienrichtung Nr. 43

Problem:

Das Anforderungsprofil für einen Lehrer an höheren Schulen im Fach Musikerziehung hat sich seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen vom 30.6.1971, in dem das Studium der Studienrichtung "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" geregelt wird, in einem Maße verändert, daß es den Studienkommissionen der genannten Studienrichtung in Graz, Wien und Salzburg/Innsbruck nur sehr schwer möglich ist, neue Schwerpunkte in der Ausbildung aufgrund des bestehenden Gesetzestextes und der daraus abgeleiteten Studienordnung in Studienplänen unterzubringen, die den gewünschten Forderungen Rechnung tragen.

Ziel:

Durch eine flexiblere Gestaltung der Studienpläne, die den heutigen Anforderungen entspricht, soll die Ausbildung optimiert werden.

Änderungsvorschläge:

- * im Bereich des zweiten Instrumentes
- * Vergrößerung des Fächerangebotes

Kosten:

Es entstehen keine Kosten, da mit dem vorhandenen Stundenkontingent durch Umschichtung das Auslangen gefunden werden soll.

Aufgrund eines Beschlusses der Studienkommission vom 13.1.1993 sollen die gesetzlichen Bestimmungen in der Anlage A des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen für die Studienrichtungen Nr.43 wie folgt geändert werden:

43. Studienrichtung "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)"

ALT

NEU

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik
- b) Künstlerische Fertigkeiten

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen aus:

- a) dem zweiten gewählten Instrument
- b) Ensembleleitung
- c) Chorleitung

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik
- b) das erste gewählte Instrument
- c) Gesang

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe zu wählen, daß eines der Instrumente Klavier zu sein hat, das andere jedoch nicht der Gruppe der Tasteninstrumente angehören darf.

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik
- b) Künstlerische Fertigkeiten

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Positive Beurteilung von Lehrveranstaltungen aus:

Künstlerische Fertigkeiten

Prüfungsfächer:

- a) Theorie und Geschichte der Musik
- b) das erste gewählte Instrument
- c) Gesang

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 ist Klavier als ein Instrument verpflichtend zu wählen.

Studienrichtung Nr. 44

Problem:

Durch die Gesetzeslage ist manche sinnvolle Wahl von zwei Instrumenten nicht möglich (z.B.: Querflöte und Fagott, da beide Instrumente derselben Gruppe (Holzblasinstrumente) zugeordnet werden).

Ziel:

Flexiblere Wahlmöglichkeit der Instrumente

Kosten:

Es entstehen keine Kosten.

Aufgrund eines Beschlusses der Studienkommission vom 13.1.1993 sollen die gesetzlichen Bestimmungen in der Anlage A des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen für die Studienrichtung Nr.44 wie folgt geändert werden:

44. Studienrichtung "Instrumentalmusikerziehung" (Lehramt an höheren Schulen)"

ALT

NEU

Abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 4 erster Satz kann das Studium der Studienrichtung "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" nur als zweite Studienrichtung mit dem Studium der Studienrichtung "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" kombiniert werden.

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Das erste Instrument;
- b) das zweite Instrument.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus:

- a) Aufführungspraxis;
- b) Literaturspiel (erstes Instrument)
- c) Literaturspiel (zweites Instrument).

Prüfungsfächer:

- a) Vorspiel eines künstlerischen Programms (erstes Instrument)
- b) Vorspiel eines künstlerischen Programms (zweites Instrument)
- c) Geschichte des Spiels und der Literatur der gewählten Instrumente.

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter der Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe zu wählen, daß nicht beide Instrumente aus derselben Gruppe (Streichinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente oder Zupfinstrumente) gewählt werden dürfen. Nach Maßgabe der genannten Bestimmungen kann anstelle eines Instrumentes Gesang gewählt werden.

Abweichend von der Bestimmung des § 3 Abs. 4 erster Satz kann das Studium der Studienrichtung "Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" nur als zweite Studienrichtung mit dem Studium der Studienrichtung "Musikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)" kombiniert werden.

Erste Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingung:

Nachweis künstlerischer Begabung und musikalischer Vorkenntnisse vor Inskription des ersten Semesters (Ergänzungsprüfung oder gleichwertiger Nachweis).

Prüfungsfächer:

- a) Das erste Instrument;
- b) das zweite Instrument.

Zweite Diplomprüfung:

Besondere Zulassungsbedingungen:

Positive Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus:

- a) Aufführungspraxis;
- b) Literaturspiel (erstes Instrument)
- c) Literaturspiel (zweites Instrument).

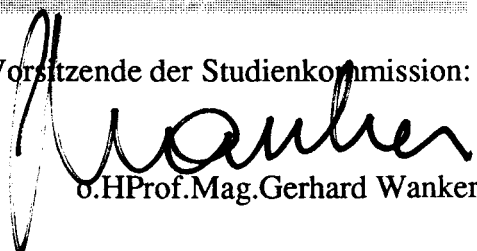
Prüfungsfächer:

- a) Vorspiel eines künstlerischen Programms (erstes Instrument)
- b) Vorspiel eines künstlerischen Programms (zweites Instrument)
- c) Geschichte des Spiels und der Literatur der gewählten Instrumente.

Die beiden Instrumente sind vom ordentlichen Hörer unter der Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 grundsätzlich beliebig kombinierbar. Folgende Kombinationen wie Klavier und Cembalo, Klavier und Klavier/Keyboard, Cembalo und Klavier/Keyboard, Violine und Viola, Klarinette und Saxophon, Posaune und Tuba sind nicht möglich. Nach Maßgabe der genannten Bestimmungen kann anstelle eines Instrumentes Gesang gewählt werden.

Graz, am 14.1.1993

Der Vorsitzende der Studienkommission:


o.HProf.Mag.Gerhard Wanker